

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 19. Januar 2000

91. Egg, Quartierplan Nr. 10, Seewisen-Steg (Teilgenehmigung)

Am 31. August 1999 ersuchte der Gemeinderat Egg um Genehmigung seines Beschlusses vom 23. Oktober 1997 betreffend Festsetzung des Quartierplans Seewisen-Steg. Der Festsetzungsbeschluss vom 23. Oktober 1997 wurde im kantonalen Amtsblatt am 31. Oktober 1997 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss sind Rekurse erhoben worden. Mit Entscheid vom 1. Juli 1998 vereinigte die Baurekurskommission III die verschiedenen Rekurse und hiess sie in einem Punkt gut. Demnach musste der Quartierplan hinsichtlich der Zuweisung des Grundstückes Kat.-Nr. 1233 (Stichstrasse B) in das Miteigentum der Anstösser aufgehoben werden, und der Gemeinderat wurde eingeladen, den Quartierplan diesbezüglich im Sinne der zum Entscheid der Baurekurskommission führenden Erwägungen zu überarbeiten. Im Übrigen wurden die Rechtsmittel abgewiesen. Eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht wurde mit Entscheid vom 9. Dezember 1998 abgewiesen. Die Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 5. Mai 1999 bestätigt, dass die Rekurse erledigt und keine weitere eingegangen sind. Das Verwaltungsgericht bescheinigte am 20. Oktober 1999 die Rechtskraft seines Entscheides vom 9. Dezember 1998.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 26. August 1999 wurde der überarbeitete Kostenverleger Seewiesenstrasse / Stichstrassen A und B festgesetzt. Gegen den am 3. September 1999 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Neufestsetzungsbeschluss ist gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 20. Oktober 1999 kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Auf Grund einer sich im Verlauf des Quartierplanverfahrens verändernden Ausgangslage betreffend der Zusammenlegung zweier Forchbahnübergänge im Bereich der Stegstrasse (Wegfall der Liegenschaftserschliessung Büttner für Lastwagen), gestützt auf die Einwilligungen der Forchbahn AG (9. November 1999) und des betroffenen heutigen Grundeigentümers (Göhner Merkur AG, 15. November 1999), beschloss der Gemeinderat Egg am 17. November 1999 einen Projektierungsauftrag für eine Anpassung des Bahnüberganges. Demnach wird der Übergang Stegstrasse beibehalten und der Übergang «Büttner» aufgehoben.

Das Bezugsgebiet wird im Südwesten durch das Bahnareal der Forchbahn, im Nordwesten durch den Bachtelweg, im Nordosten durch die Seewiesenstrasse, im Osten und Süden durch die Bauzonengrenze begrenzt.

Das Quartierplangebiet liegt mit Ausnahme der Freihaltezone entlang dem Dorfbach, innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Egg.

Das Quartierplangebiet ist fast vollständig überbaut; die strassenmässige Erschliessung erfolgt deshalb weitgehend über das bestehende Strassennetz, d.h. über den Bachtelweg und die Seewiesenstrasse, die Langackerstrasse und den Mittelweg, die Stegstrasse, die Glärnischstrasse, die Strasse In den Seewiesen und die Waldstrasse. Im Quartierplanverfahren wurde das Problem der Forchbahnübergänge überprüft: Es konnten deren zwei aufgehoben werden, sodass noch vier bestehen bleiben (Bachtelweg, Langackerstrasse, Stegstrasse und In den Seewiesen).

Am Bachtelweg und an der Seewiesenstrasse werden je eine Baulinienlücke geschlossen. An der Forchstrasse, im Bereich des Bahnüberganges Stegstrasse, wird die Verkehrsbaulinie (DV Nr. 1526/1970) ergänzt (Baulinienaufhebung und Neufestsetzung). Die an der Seewiesenstrasse bestehenden Verkehrsbaulinien (RRB Nr. 69/1967) werden ab der Stegstrasse etwa 70 m in Richtung Süden verlängert. Die bestehenden Baulinien an der Strasse In den Seewiesen und an der Waldstrasse (RRB Nr. 69/1967) werden aufgehoben, und an der Strasse In den Seewiesen werden neue festgesetzt. Die an der Seewiesenstrasse und an der Strasse In den Seewiesen festgelegten Verkehrsbaulinien mit einem Abstand von 18 m entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Mit der ersatzlosen Aufhebung der Verkehrsbaulinien an der Waldstrasse muss auch die bestehende Niveaulinie (RRB Nr. 69/1967, nach damaliger Benennung: Quartierstrasse im Ochsner) aufgehoben werden. Dies ist offenbar dem Gemeinderat entgangen.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen) sowie die Ordnung des Geldausgleichs. Für die Wasser- und Stromversorgung sind keine zusätzlichen Aufwendungen notwendig. Die Kosten für die in diesem Gebiet notwendigen Massnahmen bezüglich Entwässerung (Ersetzen schadhafter Kanäle, Kalibrierweiterung Schmutzwassersammelkanal gemäss Erschliessungsplan) werden von der Gemeinde getragen und belasten den Quartierplan nicht.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Baudirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der vom Gemeinderat Egg mit Beschlüssen vom 23. Oktober 1997 und vom 26. August 1999 festgesetzte Quartierplan Nr. 10, Seewisensteg, wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten und im Sinne der Erwägungen genehmigt.

II. Die mit RRB Nr. 69/1967 erteilte Genehmigung für die Niveau-
linie an der Quartierstrasse im Ochsner (heute Waldstrasse benannt)
wird widerrufen.

III. Die Verfahrenskosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von
Fr. 1620 sowie den Ausfertigungsgebühren von Fr. 73, werden dem
Gemeinderat Egg zu Lasten des Quartierplanverfahrens durch die Bau-
direktion in Rechnung gestellt.

VI. Gegen Dispositiv Ziffern II und III dieses Beschlusses kann
innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungs-
gericht des Kantons Zürich Beschwerde eingereicht werden. Die Be-
schwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen.
Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit
möglich beizulegen.

V. Die Gemeinde Egg wird eingeladen, Dispositiv Ziffern I und II
gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekannt zu machen.

VI. Mitteilung an den Gemeinderat Egg, 8132 Egg (für sich und
zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Beilage von zwei
Dossiers), sowie an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi